

**Erklärung zur Betriebstrennung (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV)**  
**mit geplanten Baumaßnahmen**

Hiermit beantragen wir die im anliegenden **Vordruck zur Beschreibung der Betriebstrennung** und im beigefügten **Lageplan** farbig dargestellte Betriebstrennung.

**I. Nachweise bei Antragstellung:**

1. Getrenntes Eigentum oder gleichartige Berechtigung:

Grundbuchauszug bezüglich getrenntem Eigentum (oder gleichartige Berechtigung) an dem Betriebsgrundstück mit den betreffenden Stallgebäuden und den dazugehörenden Nebenanlagen.

2. Die Stallanlagen werden entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ohne gemeinsame Betriebseinrichtung errichtet und betrieben:

- a) ohne konstruktive Verbindung zwischen den Gebäuden der verschiedenen Anlagen (Lageplan)
- b) mit ausreichenden, getrennten, Gülle- und Festmistlagermöglichkeiten für jeden Einzelbetrieb (s. Vordruck zur Beschreibung der Betriebstrennung)
- c) mit jeweils eigenständigen Nachweisen zur Entsorgung der anfallenden Gülle/des Festmistes
- d) mit für jeden Betrieb getrennter Futtermittellagerung und Lagerung (z. B. Futtermittelsilos)
- e) getrennte Maschinenparks
- f) mit getrennten Zufahrten
- g) mit eigenständiger Löschwasserversorgung (incl. Beschreibung)
- h) als getrennte seuchenhygienische Einheiten (vorbehaltlich der Zustimmung des Veterinäramtes)
- i) mit eigenständiger Abrechnung der Energie- und Wasserversorgungskosten jedes Betriebs, hierzu werden eigenständige Anschlüsse mit eigenem Zähler eingerichtet.

**II. Nachweise vor Inbetriebnahme:**

3. Jede/r Betreiber/in tritt im Außenverhältnis selbständig für sich auf, d. h. für jede/n Betreiber/in ist beigefügt (keine gemeinsame Bewirtschaftung):

Zum Nachweis der Betriebstrennung werden wir außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

Jede/r Betreiber/in wird im Außenverhältnis selbständig für sich auftreten, d. h. für jede/n Betreiber/in:

- a) eigene Mitgliedschaft in Berufsgenossenschaften oder landwirtschaftlichen Verbänden
- b) eigene Anmeldung beim Finanzamt als steuerpflichtiger Unternehmer mit eigener Steuernummer
- c) eigene Anmeldung bei der Tierseuchenkasse
- d) eigenständige soziale Absicherung in der Alterskasse
- e) eigenständige soziale Absicherung in der Krankenversicherung

**III. Erklärung**

1. Wir erklären, dass wir die Anlagen getrennt bewirtschaften. Dazu werden die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der einzelnen Betriebe getrennt. Jeder Betreiber hat für seinen Betrieb die eigene Dispositionsbefugnis und trägt nur das unternehmerische Risiko seines Betriebes.
2. Wir erklären, dass jeder Betrieb seine anfallenden Kosten trägt, insbesondere Unterhaltung der Stallgebäude, Zuwegung(en), Versicherungen, die Nutzung von Maschinen und deren Reparaturen, Verschleiß, Ersatzbeschaffung usw.  
**Nachweise:** Nutzungs- bzw. Mietverträge werden auf Anforderung rückwirkend für 2 Jahre (bzw. bis zur Inbetriebnahme), vorgelegt.
3. Wir erklären, dass jeder Betreiber eigene Verträge mit Abnehmern und Lieferanten abschließen wird.  
**Nachweise:** Rechnungen o. ä. Nachweise werden auf Anforderung rückwirkend für 2 Jahre (bzw. bis zur Inbetriebnahme) vorgelegt.
4. Wir erklären, dass jeder Betreiber seinen eigenen Betrieb selbst oder durch eigene Arbeitskräfte bewirtschaften wird, und daß er bzw. die Arbeitskräfte dafür über ausreichende Fachkenntnisse verfügen.  
**Nachweise** werden auf Anforderung rückwirkend für 2 Jahre (bzw. bis zur Inbetriebnahme) vorgelegt (z. B. Arbeitsvertrag).

**Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.**

**Vor Inbetriebnahme werden wir die unter Punkt II geforderten Nachweise vorlegen.**

**Die Betriebstrennung werden wir künftig aufrechterhalten und auf Anforderung nachweisen.**

**Mit unseren Unterschriften bestätigen wir auch, von den nachfolgenden Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und auf die Folgen hingewiesen worden zu sein:**

Bei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegtem Nachweis der Betriebstrennung ist von einer gemeinsamen und damit genehmigungspflichtigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auszugehen.

Ein gemeinsamer Betrieb der Anlagen oder Teilen der Anlagen bedarf der vorherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Ungenehmigte Anlagen sind nach § 20 Abs. 2 BImSchG stillzulegen. Ordnungswidrig handelt nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreiber/in 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreiber/in 2

**Hinweis:**

Auch im Falle einer anerkannten Betriebstrennung nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV ist bei der Beantragung von Baumaßnahmen (Errichtung, Änderung oder Erweiterung) auf einer der Betrieb zur Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zusätzlich zu prüfen, ob die Anlagen in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG/11 Abs.4 UVPG).

In diesem Fall würden folgende Unterlagen angefordert:

*(Anmerkung: eine Kumulation wird angenommen, wenn sich die Isoplethen an einem schutzwürdigen Objekt (Wohnhaus, Wald, FFH) überschneiden)*

Gutachten mit folgenden Darstellungen zu allen Standorten, zu denen eine Betriebstrennung/ Ausschluss der Kumulation geltend gemacht wird:

- Geruch: 2 % Isoplethe mit Darstellung der umliegenden Wohnbebauung.
- Stickstoffdeposition:  
5 kg/ha/a Isoplethe mit Darstellung der stickstoffempfindlichen Vegetation durch Vorlage einer aktuellen Biotoptypenkartierung.
- Staub: 1,2 µg Isoplethe mit Darstellung der umliegenden Wohnbebauung.

Darüber hinaus muss die Prüfung ergeben (über die Betriebstrennung nach der 4. BImSchV hinaus), dass die Anlagen weder funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen und zusätzlich nicht durch technische und sonstigen Anlagen mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind (gemeinsam genutzte Betriebseinrichtungen: z.B. Wohnung auf dem/den Betrieb/en,)

**Hinweis:**

Bei planvollem und koordinierendem Vorgehen der Vorhabenträger kann von einem zufälligen Zusammentreffen der Vorhaben nicht mehr gesprochen werden. Diese sind dann als kumulierende Vorhaben zu betrachten.